
Die Strategie des Trüffelschweins.

**Zur Gewährleistung eines menschenwürdigen
Existenzminimums für Unionsbürger*innen.**

Projekt Q – Büro für Qualifizierung der Flüchtlings- und Migrationsberatung

- GGUA-Flüchtlingshilfe e.V.
- Claudius Voigt
- Südstr. 46
- 48153 Münster
- 0251-14486-26
- Voigt@ggua.de
- www.einwanderer.net

Das Grundproblem ist folgendes:

§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 SGB II:

- Ausgenommen sind
- 1. Ausländerinnen und Ausländer, die weder in der Bundesrepublik Deutschland Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer oder Selbständige noch aufgrund des § 2 Absatz 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU freizügigkeitsberechtigt sind, und ihre Familienangehörigen für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts,
- 2. Ausländerinnen und Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt, und ihre Familienangehörigen,

**Das heißt: Die Migrationssteuerung ist
in die Jobcenter outgesourcet worden.**

Aktuell vor dem EuGH

Fall „Dano“ ([EuGH C 333/13](#))

Frau Dano ist alleinerziehend und lebt seit 2010 mit ihrem kleinen Sohn in Leipzig. Sie verfügt über keinen Schulabschluss und hat auch noch nie gearbeitet. Nach Ansicht des Sozialgerichts Leipzig hat sie keine Aussicht auf erfolgreiche Arbeitsuche. Ihr Hartz-IV-Antrag wurde wiederholt abgelehnt; sie lebt bei ihrer Schwester vom Kindergeld und vom Unterhaltsvorschuss. Sie ist nicht krankenversichert.

Hat sie Anspruch auf Hartz IV?

Entscheidung des EuGH

Fall „Dano“ ([EuGH C 333/13](#))

Der EuGH hat im November 2014 entschieden, dass Unionsbürger*innen, die als Nichterwerbstätige, die faktisch keine Arbeit suchen und / oder keine realistische Aussicht auf Erfolg bei der Arbeitsuche haben, nicht dem Gleichbehandlungsgrundsatz des Unionsrechts unterliegen. Daher dürfen sie – **nach EU-Recht** – von Sozialleistungen ausgeschlossen werden, wenn sie nicht über ausreichende Existenzmittel verfügen.

Diese Entscheidung gilt jedoch nicht für Personen mit einem Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche, sondern nur für Personen ohne materielles Freizügigkeitsrecht!

Entscheidung des EuGH

Fall „Alimanovic“ ([C-67/14](#))

Eine schwedische Familie lebt seit einigen Jahren in Berlin. Die alleinerziehende Mutter und die älteste Tochter waren mehrmals in kürzeren Beschäftigungsverhältnissen und Arbeitsgelegenheiten tätig. Die Arbeitsuche ist nun seit einem Jahr erfolglos. Das Jobcenter stellte die Leistungen ein, da nun nur noch ein Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche bestehe.

→ **Ist der pauschale und nicht differenzierende Leistungsausschluss des SGB II für arbeitssuchende Unionsbürger auch auf Personen anzuwenden, die bereits eine tatsächliche Verbindung zum deutschen Arbeitsmarkt aufgebaut haben?**

Entscheidung des EuGH

Fall „Alimanovic“ ([C-67/14](#))

Der EuGH hat am 15. September 2015 entschieden, dass der Leistungsausschluss **nach Europarecht** rechtmäßig ist. Personen, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt, dürfen von Sozialhilfeleistungen ausgeschlossen werden. Dies gilt auch, wenn sie bereits weniger als ein Jahr in einem anderen Mitgliedsstaat gearbeitet haben, und der Arbeitnehmer*innenstatus nach sechs Monaten erlischt.

→ [Arbeitshilfe: „Die Strategie des Trüffelschweins“: Folgen aus dem Alimanovic-Urteil](#)

Art. 1 GG i.V.m. Art. 20 GG

→ BVerfG, 1 BvL 10/10 vom 18.7.2012:

- Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG garantiert ein **Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums** (vgl. BVerfGE 125, 175). Art. 1 Abs. 1 GG begründet diesen Anspruch als Menschenrecht. Er umfasst sowohl die physische Existenz des Menschen als auch die Sicherung der Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben. **Das Grundrecht steht deutschen und ausländischen Staatsangehörigen, die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, gleichermaßen zu.**
- Migrationspolitische Erwägungen, die Leistungen an Asylbewerber und Flüchtlinge niedrig zu halten, um Anreize für Wanderungsbewegungen durch ein im internationalen Vergleich eventuell hohes Leistungsniveau zu vermeiden, können von vornherein kein Absenken des Leistungsstandards unter das physische und soziokulturelle Existenzminimum rechtfertigen. **Die in Art. 1 Abs. 1 GG garantierte Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren.**

Rechtsprechung nach Alimanovic

**LSG Bayern,
16. Senat, 13.10.2015;
L 16 AS 612/15 ER**

Rechtsprechung nach Alimanovic

„(Das) Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums ist nicht verletzt. Die Antragstellerin kann darauf verwiesen werden, Leistungen ihres Heimatlandes zur Sicherung Ihres Lebensunterhaltes in Anspruch zu nehmen. Mit dem Leistungsausschluss für EU-Ausländer, die ihr Aufenthaltsrecht allein aus der Arbeitsuche ableiten, hat der Gesetzgeber den Nachrang des Deutschen Sozialleistungssystems gegenüber dem des Herkunftslandes normiert. Dies ist nicht zu beanstanden.

Rechtsprechung nach Alimanovic

Die Antragstellerin muss also in Konsequenz dieser Entscheidung damit rechnen, ihren Aufenthalt in der Bundesrepublik (vorübergehend) aufzugeben und sich an das Fürsorgesystem ihres Herkunftsstaates Portugal wenden zu müssen, wenn sie ihren Lebensunterhalt nicht auf andere Weise sichern kann. Dass die Verweisung der Antragstellerin auf die Inanspruchnahme dieser Leistungen in ihrem Heimatstaat gegen Art. 1 GG oder Art. 20 GG verstoßen würde, vermag der Senat nicht zu erkennen.“

**LSG Hamburg,
4. Senat, 15.10.2015;
L 4 AS 403/15 B ER**

Rechtsprechung nach Alimanovic

„Der Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II verstößt auch nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG. Vielmehr beruht er auf sachgerechten Gründen, nämlich dem bereits erwähnten europäischen Konzept der Freizügigkeit einerseits und dem grundsicherungsrechtlichen Grundsatz der Selbsthilfe andererseits. EU-Bürger sind nämlich typischerweise ohne weiteres imstande, in ihren Herkunftsstaat zurückzukehren und dort unter adäquaten, menschenwürdigen Umständen zu leben.“

**LSG NRW,
19. Senat, 30.9.2015;
L 19 AS 1491/15 B ER**

Rechtsprechung nach Alimanovic

Vorliegend hat die Antragstellerin keine konkreten Bewerbungsbemühungen im streitbefangenen Zeitraum glaubhaft gemacht. Ebenso ist im Hinblick auf die fehlende Sicherstellung der Kinderbetreuung unwahrscheinlich, dass die Antragstellerin zu in naher Zukunft eine Arbeitsstelle antreten kann. Die am 01.07.2015 aufgenommene geringfügige Beschäftigung musste die Antragstellerin wegen fehlender Kinderbetreuung bereits nach vier Tagen wieder aufgeben. Eine realistische Chance auf Erlangung eines Arbeitsplatzes besteht vor diesem Hintergrund nicht.

Rechtsprechung nach Alimanovic

Wenn ein Aufenthaltsrecht der Antragstellerin aus § 11 Abs. 1 S. 11 FreizügG/EU i.V.m. § [28](#) Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthG und Art. [18](#) AEUV verneint wird, handelt es sich bei ihr um eine Unionsbürgerin ohne materielles Aufenthaltsrecht, die sich aber wegen der fehlenden Verlustfeststellung nach §§ 2 Abs. 7, 5 Abs. 4, 6 FreizügG/EU formell rechtmäßig in der Bundesrepublik aufhält (...). Nach gefestigter Rechtsprechung des Senats (...) ist der Leistungsausschluss nach § [7](#) Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II auf diesen Personenkreis nicht anwendbar.

Wichtiges für die Praxis

1. Antrag stellen

- „Die Antragsformulare sind unabhängig von der örtlichen Zuständigkeit des Leistungsträgers auf Verlangen auszuhändigen.“
- „Wird ein Antrag postalisch oder telefonisch gestellt, ist dem Antragsteller unverzüglich ein Antragsvordruck zur Klärung der Anspruchsvoraussetzungen zu übersenden.“
- „Über jeden Antrag ist zu entscheiden, unabhängig von der Abgabe der Antragsunterlagen.“
- „Auch bei berechtigten Zweifeln am Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen (z. B. Hilfebedürftigkeit) ist der Antrag als solcher zu behandeln und zu bescheiden.“
- „Der Verweis auf vorrangige Leistungen entbindet nicht von der Pflicht, über den Antrag zu entscheiden.“
- „Der bei einem unzuständigen Leistungsträger gestellte Antrag ist gemäß § 16 Abs. 2 SGB I unverzüglich an den zuständigen Träger weiterzuleiten.“

→ Bundesagentur für Arbeit: [Fachliche Hinweise zu § 37 SGB II](#)

2. Anderen Aufenthaltsgrund suchen

- Der Leistungsausschluss im SGB II gilt schon vom Wortlaut her **nicht** für
 - Arbeitnehmer oder Selbstständige
 - Unfreiwillig arbeitslos Gewordene
 - Deren jeweilige Familienangehörige
 - Nach fünfjährigem unionsrechtlich rechtmäßigem Aufenthalt
 - Wenn fiktiv ein Aufenthaltstitel nach dem AufenthG erteilt werden *könnte* (zum Beispiel aus humanitären oder familiären Gründen) → § 11 FreizügG und § 7 AufenthG
 - Nicht-Erwerbstätige (ohne materielles Aufenthaltsrecht)

3. Was ist mit dem Eur. Fürsorgeabkommen (EFA)?

- **Das EFA gilt nicht mehr für das SGB II (umstritten!). Aber für Sozialhilfe nach dem SGB XII!**
 - Das heißt: Für alle Angehörigen der „alten“ EU-Staaten außer Österreich und Finnland, sowie zusätzlich Estland, Malta, die Türkei, Island und Norwegen besteht ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII, wenn sie „dem Grunde nach“ keinen Anspruch auf SGB II haben.
 - Das EFA gilt weiterhin für die Leistungen des SGB XII außer § 67ff SGB XII!
 - Deshalb: Neben SGB II-Antrag auch SGB XII-Antrag stellen!

3. Was ist mit dem Eur. Fürsorgeabkommen (EFA)?

■ Art. 1 EFA:

„Jeder der Vertragschließenden verpflichtet sich, den Staatsangehörigen der anderen Vertragschließenden, die sich in irgendeinem Teil seines Gebietes, auf das dieses Abkommen Anwendung findet, erlaubt aufhalten und nicht über ausreichende Mittel verfügen, in gleicher Weise wie seinen eigenen Staatsangehörigen und unter den gleichen Bedingungen die Leistungen der sozialen und Gesundheitsfürsorge (im folgenden als "Fürsorge" bezeichnet) zu gewähren, die in der in diesem Teil seines Gebietes geltenden Gesetzgebung vorgesehen sind.“

Frau L. ist luxemburgische Staatsangehörige. Sie ist vor zwei Jahren nach Mecklenburg-Vorpommern gezogen, da sie in Luxemburg keine Perspektive sah, und hat damals für drei Monate als Reinigungskraft in einem Minijob gearbeitet. Dann hatte sie keine Lust mehr auf diese Arbeit und hat selbst gekündigt. Sie hat eine neunjährige Tochter Natalie, die in Greifswald die 3. Klasse der Grundschule besucht.

Seit zwei Jahren findet Frau L. keine neue Beschäftigung. Das Jobcenter hat einen nun gestellten Antrag auf SGB-II-Leistungen abgelehnt. Im Bescheid steht: „Sie verfügen nur über ein Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche. Deshalb haben Sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II.“ Auf Nachfrage im Jobcenter sagte man ihr mündlich: „Sie sind keine Arbeitnehmerin mehr. Dieser Status ist sechs Monate nach Verlust Ihrer Arbeit verloren gegangen. Wenn Sie nicht wissen, wovon Sie leben sollen, können Sie ja zurück nach Luxemburg gehen. Deutschland ist schließlich nicht das Sozialamt der Welt. Sonst würde ja halb Luxemburg nach Deutschland kommen, um auf unsere Kosten zu leben.“

**LSG NRW,
19. Senat, 16.3.2015,
L 19 AS 275/15 B ER**

Zum anderen sind minderjährige Kinder eines Unionsbürgers, die in einem Mitgliedstaat seit einem Zeitpunkt wohnen, zu dem der Unionsbürger als Arbeitnehmer ein Aufenthaltsrecht hatte - vorliegend der Vater der Kinder -, nach gefestigter Rechtsprechung des EuGH (...) zum Aufenthalt in diesem Staat berechtigt, um dort gemäß Art. 10 der Verordnung Nr. 492/2011 vom 05.04.2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union (VO [492/11/EU](#); zuvor Art. 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 vom 15.10.1968) weiterhin an einem allgemeinen Schulunterricht und an der Berufsausbildung teilzunehmen.

Anknüpfungspunkt für dieses Aufenthaltsrecht ist, dass einer der beiden Elternteile - hier der Lebensgefährte der Antragstellerin - als Unionsbürger abhängig beschäftigt ist bzw. gewesen ist. Die beiden ältesten Kinder der Antragstellerin, die die Schule besuchen, haben dieses Aufenthaltsrecht aus Art. 10 VO 462/11/EU erworben, da ihr Vater (unmittelbar) nach seiner Einreise in die Bundesrepublik als Arbeitnehmer beschäftigt gewesen ist. Der spätere (zwischenzeitliche) Verlust dieser Arbeitsstelle hat nicht zum Verlust dieses eigenständigen Aufenthaltsrechts der Kinder geführt. (...)

Damit endet ein aus Art 10 VO [492/11/EU](#) abgeleitetes Aufenthaltsrecht eines sorgeberechtigten Elternteils erst, wenn das aus Art. 10 VO [492/11/EU](#) aufenthaltsberechtigte Kind seine Ausbildung beendet, volljährig oder der Verlust seines Aufenthaltsrechts nach den Vorschriften des FreizügG/EU festgestellt wird.